

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 04. Dezember 2020 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Name, Stammkapital

Der Satz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(1) Die Bereiche Kultur-, Tourismus-, Marketing- sowie das Management des Ostdeutschen Rosengartens und des Brandenburgischen Textilmuseums werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt geführt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

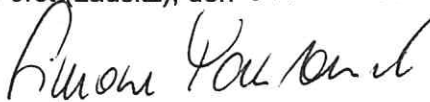
Der Absatz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Betriebsführung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz), den ADR-Prüfgarten, die Touristinformation sowie für das Brandenburgische Textilmuseum einschließlich des Archivs verschwundener Orte (AVO) zu übernehmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2020


Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



